



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 7 vom 31.03.2017

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der VG Geisenfeld	48
Wasserrecht; Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk Bad Gögging in den Sulzgraben	51
Wasserrecht; Abwasserbeseitigung der Gemeinde Attenhofen	52
Wasserrecht; Renaturierung von Gewässerabschnitten am Empfenbach und Steinbach durch die Stadt Mainburg	52
Bundes-Immissionsschutzgesetz; Genehmig.antrag der Fa.Zellner KG	53
Bundes-Immissionsschutzgesetz; Fa.Zellner, Vorprüfg.einer UVP-Pflicht	55
Haushaltssatzung der Gemeinde Wildenberg für 2017	56
Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf für 2017	57
Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen	58
Verordnung der Stadt Riedenburg über das Offenhalten von Verkaufsstellen	59
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur WV Siegenburg-Train	60
Offenlegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2012 bis 2015 Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach	60



**Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Mainburg, vertreten durch 1. Bürgermeister Josef Reiser
und
der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden, Herrn Christian Staudter,
Erster Bürgermeister der Stadt Geisenfeld**

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Gebietskörperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1

Die Stadt Mainburg und die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld sind aufgrund von § 88 Abs. 1 und 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zuständig.

§ 2

1. Mit dieser Zweckvereinbarung überträgt die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld der Stadt Mainburg die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung im Bereich des fließenden und ruhenden Verkehrs für das Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld (Stadt Geisenfeld, Gemeinde Ernsgaden).
2. Zeitraum und Umfang der Verkehrsüberwachung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld wird in Absprache mit der Stadt Mainburg von der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld festgelegt.
3. Das für die Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung in beiden Kommunen erforderliche Personal und die für die Abwicklung der Aufgaben notwendige technische Ausstattung stellt die Stadt Mainburg aus eigenen Beständen oder über Verträge mit geeigneten Überwachungsunternehmen sicher.

§ 3

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld überträgt die notwendigen Arbeiten im Ordnungswidrigkeitsverfahren im Bereich der kommunalen Verkehrsüberwachung (fließender Verkehr und ruhender Verkehr) der Stadt Mainburg.
2. Sämtliche mit den Verfahren verbundenen hoheitlichen Entscheidungen gehen auf die Stadt Mainburg über.

§ 4

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld erstattet der Stadt Mainburg die anfallenden Personal- und Sachkosten wie folgt
 - A. Verkehrsüberwachung ruhender Verkehr**
 - a) Außendienst= *tatsächliche Kosten
 - b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,60€
 - c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,90€

(*Grundsätzlich wird für die Überwachung Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet. Soweit kein Vertrag mit einer Überwachungsfirma abgeschlossen ist, wird für Personal der Stadt Mainburg das tatsächlich anfallende anteilige Entgelt einschl. aller Arbeitgeberanteile zzgl. eines Zuschlages für Ausfallzeiten in Höhe von 20 % verrechnet.)

B. Verkehrsüberwachung fließender Verkehr

- a) Außendienst = *tatsächliche Kosten
- b) Gemeinkostenpauschale je Fall 2,60 €
- c) Bearbeitungskostenpauschale je Fall 2,90 €

(*Für die Überwachung wird Fremdpersonal eingesetzt. Es werden die lt. Vertrag mit dieser Firma tatsächlich vereinbarten Std.-Sätze, einschl. MwSt. verrechnet.)

C. Ordnungswidrigkeitsverfahren

- a) Die Bearbeitungsgebühren und Auslagen (PZA etc.) für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld verbleiben bei der Stadt Mainburg. Die bezahlten Geldbußen, sowohl Verwarn- wie auch Bußgelder, erhält vollständig die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld.
 - b) Für Ordnungswidrigkeitsverfahren aus dem Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, die eingestellt werden oder die zu Gericht gehen und die anfallenden Beträge (Gebühren, Gerichtskosten, etc.) der Gerichtskasse zugesprochen werden, erstattet die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld der Stadt Mainburg eine Ausfallgebühr in Höhe der anfallenden Verwaltungskosten in Höhe von derzeit 23,45 €
2. Kosten, die der Stadt Mainburg im Zusammenhang mit der Verkehrsüberwachung im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld entstehen und von dieser Zweckvereinbarung nicht erfasst werden (z.B. Porto, Leasing- oder Mietverträge für Erfassungsgeräte und Zubehör oder anderes) sind nach vorheriger Rücksprache von der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld gesondert zu erstatten. Die Pauschalen unter 1.A und 1.B werden monatlich in Rechnung (Folgemonat nach Tattag) gestellt. Die Auslagen aus 1.C werden nach Zahlungseingang des Bußgeldes in Rechnung gestellt.
 3. Die Stadt Mainburg erstellt für jedes Haushaltsjahr eine Jahresabrechnung, aus der sich die Einnahmen aus Verwarnungsgeldern, die Anzahl der erfolgreichen und erfolglosen Ordnungswidrigkeitsverfahren und der Aufwand für Außendienststunden für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld ergeben.
 4. Die Stadt Mainburg kann, falls notwendig, nach Rücksprache mit dem Sachgebietsleiter eine Abschlagszahlung erheben. Grundlage für die Abschlagszahlungen ist eine Kostenschätzung bzw. die Jahresrechnung, die die Stadt Mainburg nach Ablauf des Haushaltsjahres erstellt. Mehr- und Minderzahlungen werden aufgrund der Jahresrechnung nach Nr. 3 innerhalb von vier Wochen nach Vorlage der Rechnung zur Zahlung fällig bzw. erstattet.
 5. Die Stadt Mainburg informiert die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld unverzüglich, sowohl über jede Änderung der Kosten, als auch über Änderungen des eingesetzten Personals bzw. der Dienstleistungsfirma.

§ 5

1. Die bei der Verkehrsüberwachung anfallenden Verwarnungsgelder und Bußgelder, stehen jeweils der Kommune zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Verkehrsverstoß begangen wurde.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld unterhält ein Girokonto, auf dem, die in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden Verwarnungs- und Bußgelder von den Betroffenen eingezahlt/überwiesen werden. Je Überwachungsart, Ruhender bzw. Fließender Verkehr, ist ein separates Girokonto erforderlich. Die Stadt Mainburg erhält zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs eine Lese-

Vollmacht für diese/s Konto/en. Evtl. Rücküberweisungen von Doppelzahlern und dergleichen sind nach Absprache von der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld auszuführen.

§ 6

1. Diese Zweckvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung und nach Genehmigung der Rechtsaufsicht und Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt zunächst bis 31.10.2017. Sie verlängert sich um ein Jahr, wenn nicht bis zum 30.07.2017 die Vereinbarung gekündigt worden ist. In den Folgejahren verlängert sich die Vereinbarung jeweils automatisch um ein Jahr, wenn diese nicht binnen einer Frist von drei Monaten zum Ende der vertraglichen Laufzeit gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 7

Die beteiligten Kommunen erhalten jeweils eine Ausfertigung der von der zuständigen Regierung von Niederbayern/Landratsamt Kelheim (Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG) genehmigten Zweckvereinbarung.

§ 8

Wird die Zweckvereinbarung gekündigt oder aufgehoben, findet eine Auseinsetzung statt. Die nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Kosten sind der Stadt Mainburg von der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld gem. § 4 Abs. 3 zu erstatten. Sollte die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Mainburg und der NWS Sicherheitsservice GmbH, eine 100prozentige Tochter der Nürnberger Wach- und Schließgesellschaft mbH vorzeitig beendet werden, kann die Stadt Mainburg die Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld aufheben.

§ 9

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten sollen die jeweiligen Aufsichtsbehörden angerufen werden.

Mainburg, den 03.02.2017

Geisenfeld den 16.01.2017

Stadt Mainburg

Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld

Josef Reiser
1. Bürgermeister

Christian Staudter
Gemeinschaftsvorsitzender
1. Bürgermeister Stadt Geisenfeld

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Mainburg und der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld über die Organisation und die finanzielle Abwicklung der kommunalen Verkehrsüberwachung für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld

Die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld hat die Erfüllung der oben genannten Aufgaben einschließlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für den Bereich Ihrer Mitgliedsgemeinden, der Gemeinde Ernsgaden und der Stadt Geisenfeld, mit Zweckvereinbarung vom 16.01.2017 gemäß Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 1 KommZG der Stadt Mainburg übertragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wird hiermit erteilt, da dieser keine Versa-

gungsgründe entgegenstehen.

Gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG bedarf eine Zweckvereinbarung, durch die eine beteiligte Gebietskörperschaft (Art. 1 Satz 1 GO) auch Befugnisse erhält, der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landratsamt Kelheim ist als Rechtsaufsichtsbehörde gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 2 KommZG für die Genehmigung zuständig.

Sowohl die Zweckvereinbarung als auch die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden im Amtsblatt des Landkreises Kelheim amtlich bekannt gemacht (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

Sofern die Zweckvereinbarung geändert oder aufgehoben wird, bedarf dies gemäß Art. 14 Abs. 2 Satz 1 KommZG wiederum der Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim.

Pilz
VR

Nr. V 2-641-N 7

Wasserrecht;

Einleiten von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk E 1-BG Bad Gögging in den Sulzgraben, einen Entwässerungsgraben zur Abens

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 12.04.2010, Nr. V 2-641-N 7, der Stadt Neustadt a.d.Donau die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Mischwasser in die Kels, den Karpfensteiner Graben, den Saxiergraben, den Mauerner Moosgraben und den Hartlgraben erteilt. Mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 08.03.2017, Nr. V 2-641-N 7 wurde der Umfang der Mischwassereinleitungen aus den Entlastungsbauwerken unter Ziffer I.3.1 der Erlaubnis vom 12.04.2010 mit der Einleitung von Mischwasser aus dem Entlastungsbauwerk E 1-BG Ortsteil Bad Gögging in den Sulzgraben, einen Entwässerungsgraben zur Abens, ergänzt.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 08.03.2017 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **12.04.2017 bis 26.04.2017** bei der Stadt Neustadt a.d.Donau, Stadtplatz 1, 93333 Neustadt a.d.Donau, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Kelheim, 14.03.2017
Landratsamt:

Schramm
Regierungsrätin

Nr. V 2-641-AT 1

Wasserrecht;

Abwasserbeseitigung der Gemeinde Attenhofen

Einleiten gesammelter Abwässer und Mischwasser in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach durch die Gemeinde Attenhofen

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 13.03.2017, Nr. V 2-641-AT 1, der Gemeinde Attenhofen die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten gesammelter Abwässer und Mischwasser in den Stixengraben, den Auerkofener Graben und den Wangenbacher Bach erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom 12.04.2017 bis 26.04.2017 für die Gemeinde Attenhofen bei der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Regensburger Straße 1, 84048 Mainburg, während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt.

Kelheim, 13.03.2017

Landratsamt

Schramm

Regierungsrätin

Nr. V 2-647-M 29

Wasserrecht ;

Renaturierung von Gewässerabschnitten am Empfenbach und Steinbach durch die Stadt Mainburg;

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Stadt Unternehmen Mainburg beantragt für die Ausbaumaßnahmen am Empfenbach und am Steinbach die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens. Die geplanten Maßnahmen sind wegen der hydraulischen Belastung der Niederschlagswassereinleitungen aus den Ortsteilen Oberempfenbach, Unterempfenbach, Steinbach, Puttenhausen und Aufhausen in verschiedene Vorfluter erforderlich.

Die geplanten Maßnahmen werden am Empfenbach im westlichen Ortsteil von Oberempfenbach auf Fl.Nr. 23/2, Gemarkung Oberempfenbach (Abschnitt 2A), im Ortsteil Unterempfenbach West auf den Fl.Nrn. 848 und 848/3, Gemarkung Oberempfenbach (Abschnitt 2B), im Ortsteil Unterempfenbach Ost auf Fl.Nr. 863, Gemarkung Oberempfenbach (Abschnitt 2C) und am Steinbach im Ortsteil Steinbach West I auf Fl.Nrn. 1228/10 und 1260/6, Gemarkung Steinbach durchgeführt. Im Wesentlichen umfasst das Vorhaben folgende Maßnahmen:

- Herstellung von Ufern mit wechselnden Neigungen und variierender Bachbreite
- Strukturanreicherung durch Geschiebezufuhr
- Einbringung von Totholzfaschinen und Wurzelstöcken als Störelemente
- Pflanzung von standortgerechten Ufergehölzen wie z.B. Erlen
- Herstellung von Retentionsraum durch Geländeabtrag
- Verlängerung des Bachlaufes (Gefällereduzierung) und der
- Ausbildung eines Niederwassergerinnes.

Nach §§ 3a bis 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG, ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der Schutzkriterien der Anlage 2 zum UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer EG 07), Hemauer Str. 48a, 93309 Kelheim, Tel.09441-207-447, eingeholt werden.

Kelheim, 09.03.2017

Landratsamt:

Schramm
Regierungsrätin

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 31. März 2017

Nr. V 1 – 170.08.10

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2016 (BGBl I S. 2749);

Genehmigungsantrag der Firma Zeller KG auf Erweiterung der Tierhaltung auf dem Grundstück Flur-Nr. 92 der Gemarkung Obereulenbach, Marktgemeinde Rohr i. Ndb.

Die Firma Zeller KG betreibt auf den Grundstücken Flur-Nr. 92 in Obereulenbach, Markt Rohr i. NB. einen Mastschweinestall mit derzeit 1 456 Mastschweinen. Geplant ist nunmehr der Neubau eines zweiten Mastschweinestalles mit ebenfalls 1 456 Tierplätzen. Zudem soll eine zweite – mit einer Folienhaube abgedeckte Güllegrube mit einem Fassungsvermögen von 3 619 m³ errichtet werden.

Für dieses Vorhaben ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4, 10 BlmSchG i. V. mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) sowie § 3 der 4. BlmSchV und Nr. 7.1.7.1 Buchstabe G in Spalte c und Buchstabe E in Spalte d des Anhangs zur 4. BlmSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich.

Die Firma Zeller KG hat am 06.02.2017 die immissionsschutzrechtliche Genehmi-

gung beantragt. Ein Antrag auf vorzeitigen Baubeginn nach § 8 a BImSchG für die Erd- und Erschließungsarbeiten und für die Errichtung des Stallgebäudes wurde ebenfalls gestellt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Das Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 ff der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992 (BGBl I S. 1001), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen (§§ 4 ff. der 9. BImSchV) liegen in der Zeit von

**Montag, den 10. April 2017 bis Dienstag, den 09. Mai 2017,
(Auslegungsfrist)**

beim Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Zimmer 02.44,
jeweils von

Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich am

Dienstag und Donnerstag 14.00 bis 16.00 Uhr

sowie

in den Amtsräumen der Marktgemeinde Rohr i. NdB, Marktplatz 1, Zimmer 1.04
jeweils von

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und zusätzlich am

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

zur allgemeinen Einsicht aus.

Gegen das Vorhaben der Firma Zeller KG können während der Auslegungsfrist sowie bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

Dienstag, den 23.05.2017 (Einwendungsfrist),

schriftlich Einwendungen beim Landratsamt Kelheim, 93309 Kelheim, Donaupark 12 (Hausanschrift) bzw. 93309 Kelheim, Postfach 14 62, oder bei den oben genannten auslegenden Stellen vorgebracht werden. Über die Einwendungen entscheidet das Landratsamt Kelheim als Genehmigungsbehörde.

Die schriftliche Einwendung muss den Namen und die volle leserliche Anschrift enthalten und zumindest erkennen lassen, in welchen Rechtsgütern sich der Einwender durch das Vorhaben beeinträchtigt glaubt. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem

Erörterungstermin, am Donnerstag, den 20. Juli 2017 um 9.00 Uhr,
im Landratsamt Kelheim, Großer Sitzungssaal, Donaupark 12 in 93309 Kelheim, erörtert. Sollten nicht alle Einwendungen bis spätestens 20.07.2017, 18.00 Uhr erörtert worden sein, wird der Erörterungstermin am 21.07.2017 um 9.00 Uhr im

Landratsamt Kelheim, Großer Sitzungssaal, Donaupark 12 in 93309 Kelheim fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird.

Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen erfolgt, sofern der Termin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch den Einwendenden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim sowie der örtlichen Tageszeitung (Mittelbayerische Zeitung, Bereich Kelheim/Abensberg und Donaukurier) ersetzt werden.

Kelheim, den 31.03.2017
Landratsamt Kelheim

Schramm
Regierungsrätin

Bekanntmachung des Landratsamtes Kelheim vom 31. März 2017

Az. V 1 – 170.08.10

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)

Antrag der Firma Zeller KG auf Erweiterung der Tierhaltung auf dem Grundstück Flur-Nr. 92 der Gemarkung Obereulenbach, Marktgemeinde Rohr i. Ndb.

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

hier: Bekanntgabe nach § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Firma Zeller KG betreibt auf den Grundstücken Flur-Nr. 92 in Obereulenbach, Markt Rohr i. NB. einen Mastschweinestall mit derzeit 1 456 Mastschweinen. Geplant ist nunmehr der Neubau eines zweiten Mastschweinestalles mit ebenfalls 1 456 Tierplätzen. Zudem soll eine zweite – mit einer Folienhaube abgedeckte Güllegrube mit einem Fassungsvermögen von 3 619 m³ errichtet werden.

Für die geplante Erweiterung der Tierhaltung auf dem Grundstück Flur-Nr. 92 der Gemarkung Obereulenbach wird nach §§ 4, 10 BImSchG i. V. mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) sowie § 3 der 4. BImSchV und Nr. 7.1.7.1 Buchstabe „G,E“ des Anhangs zur 4. BImSchV ein förmliches Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben unterliegt darüber hinaus nach Anlage 1 Ziffer 7.7.2. des UVP-Gesetzes der Pflicht einer allgemeinen Vorprüfung (A) des Einzelfalls, die nach der Maßgabe des § 3c UVPG durchzuführen ist. Dabei sind die Kriterien der Anlage 2 UVPG soweit zu bewerten, dass das Landratsamt Kelheim über die UVP-Pflicht entscheiden kann.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der unter Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind, welche nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Kelheim, den 27.03.2017
Landratsamt Kelheim

Schramm
Regierungsrätin

Bekanntmachungen der Städte, Märkte und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Wildenberg (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.775.650,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.918.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und
forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 290.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Siegenburg, den 27.03.2017

Schwenzl
1. Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchdorf (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.226.650,- €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 1.251.000,- €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 360 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 380 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 204.000,- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (z.B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Siegenburg, den 22.03.2017

Gemeinde Kirchdorf

Schiller

1. Bürgermeister

Verordnung der Stadt Abensberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen 2017

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 02.06.2003 (BGBl I S. 744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl I S 1474) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl. S 22), geändert zuletzt durch Verordnung vom 13.10.2015 (GVBl. S. 384) erlässt die Stadt Abensberg folgende Verordnung:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen im Stadtgebiet Abensberg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen am 09.04.2017 (Frühmarkt), am 03.09.2017 (Gillamoossonntag) sowie am 08.10.2017 (Herbstmarkt) jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Außerdem dürfen Verkaufsstellen im Ortsteil Sandharlanden am 07.05.2017 (Spargel- und Bauernmarkt) von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Die Verordnung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 24.03.2017

Stadt Abensberg

Dr. Brandl

Erster Bürgermeister

Verordnung der Stadt Riedenburg über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen im Jahr 2017

Aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954), durch Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) in Verbindung mit § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28.01.2014 (GVBl S. 22), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung vom 22.09.2014 (GVBl S. 410), erlässt die Stadt Riedenburg folgende

Verordnung

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen in der Stadt Riedenburg die Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten und ähnlichen Veranstaltungen an den angegebenen Tagen und Zeiten geöffnet sein:

<u>Tag der Offenhaltung</u>	<u>Offenhaltung ist veranlasst durch</u>
09.04.2017 von 12.00 – 17.00 Uhr	Riedenburger Lenz der III.
30.07.2017 von 12.00 – 17.00 Uhr	Sankt-Anna-Markt
10.09.2017 von 12.00 – 17.00 Uhr	Markt der Gewerbevereinigung
22.10.2017 von 12.00 – 17.00 Uhr	Spitzelmarkt

§ 2

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschriften des § 17 des Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Riedenburg, 23.03.2017

Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund des § 11 Abs. 1 Ziff. 3 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 732.850,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.110.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. §§ 24 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Siegenburg, den 09.03.2017

ZWECKVERBAND ZUR WASSERVERSORGUNG
DER GRUPPE SIEGENBURG – TRAIN

Offenlegung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2012 bis 2015 des Eigenbetriebes Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach nach § 25 Abs. 4 EBV

- I. Die Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte der Jahre 2012 bis 2015 des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Kaiser-Therme Bad Abbach“ durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband hat folgende Bestätigungsvermerke ergeben:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse für die Jahre 2012 bis 2015 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit dem jeweiligen Jahresabschluss, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben wegen der Kapitaleinlagen des Zweckverbandes keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 14.12.2016
Bayerischer Kommunal-
Prüfungsverband

gez.: Helmut Wiedemann
Wirtschaftsprüfer

gez.: Andreas Köpl
Wirtschaftsprüfer

- II. Die Verbandsversammlung hat in ihren Sitzungen die Jahresabschlüsse 2012 bis 2015 wie folgt festgestellt:

Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresergebnis Euro
2012	9.799.156,22	-1.806.439,04
2013	8.889.026,57	-1.553.254,35
2014	8.652.979,67	-1.462.287,62
2015	8.283.933,00	-1.401.018,89

Die Jahresverluste werden jeweils auf neue Rechnung vorgetragen.

- III. Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2012 bis 2015 liegen in der Zeit vom 04.04.2017 bis 10.04.2017 (jeweils einschließlich) im Kurmittelhaus Kaiser-Therme, Kurallee 4, 93077 Bad Abbach zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Landshut, 21.03.2017

gez.:
Dr. Heinrich
Verbandsvorsitzender
Bezirkstagspräsident